

Richtlinie zur Honorierung von Gastvorträgen und der Mitarbeit in Jurys

1. Für Gastvorträge, die auf Einladung der Studienschwerpunkte, der Projektverantwortlichen oder des Präsidiums an der HFBK gehalten werden, kann je nach der Bedeutung des Vortrages und der Person des Vortragenden ein Honorar von bis zu 300 Euro gezahlt werden. Für außergewöhnlich renommierte Wissenschaftler, Künstler oder Personen des öffentlichen Lebens können darüber hinausgehende Honorare mit Genehmigung durch den Präsidenten ermöglicht werden.

Ein Teil des Honorars kann auch durch die Übernahme von Bewirtungskosten geleistet werden, wenn die in Satz 1 bzw. 2 festgelegten Honorarobergrenzen insgesamt eingehalten werden. Der / Die Einladende muss dafür die vorherige Zustimmung des Präsidiums einholen. Für die Erstattung der Bewirtungskosten ist die Einreichung bzw. Vorlage der Originalbelege notwendig.

2. Neben dem Honorar können Fahr- und Übernachtungskosten in nachgewiesener Höhe, jedoch nicht über die Sätze des hamburgischen Reisekostengesetzes hinaus, erstattet werden. Für die Erstattung ist die Einreichung bzw. Vorlage der Originalbelege notwendig.
3. Die Honorierung der Gastreferentinnen/der Gastreferenten und die Erstattung der Fahr- und Übernachtungskosten muss aus den zur Verfügung stehenden Mitteln des Studienschwerpunktes, des Projektes oder des Präsidiums getragen werden. Bei Drittmitteln und zweckgebundenen Einnahmen haben die Vorgaben des Mittelgebers Vorrang.
4. Mitglieder der Hochschule können grundsätzlich keine Honorare erhalten und Fahr- und Übernachtungskosten können ihnen nicht erstattet werden.
5. Für die Mitarbeit in Jurys gelten diese Regeln entsprechend.
6. Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt alle bisherigen Regelungen.

Hamburg, den 24. Januar 2013

Prof. Martin Köttering
Präsident der HFBK